

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Landkreises Verden gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz über ein Vorhaben für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen im Windpark Ottersberg-Quelkhorn

Vorhaben

Die NWind GmbH, Haltenhoffstraße 50A, 30167 Hannover, hat beim Landkreis Verden beantragt, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen zu erteilen. Das Vorhaben umfasst zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-126 EP3 mit je 4 MW Nennleistung, 135 m Nabenhöhe, 127 m Rotordurchmesser und 198,5 m Gesamthöhe sowie Zuwegungs-, Kranaufstell- und Abstellflächen.

Die Standorte liegen im Außenbereich von Ottersberg-Quelkhorn auf den Grundstücken Gemarkung Quelkhorn, Flur 11, Flurstücke 569/1, 570/1, 582, 612, 613, Flur 3, Flurstücke 149, 150, 151 und 152.

Am Standort sind als bestehendes Vorhaben eine Windkraftanlage im Landkreis Verden und drei Windkraftanlagen im Landkreis Rotenburg /Wümme zu berücksichtigen:

Das Vorhaben ist eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 BImSchG und Nr. 1.6.2 „V“ des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Verden. Für die Genehmigung des Vorhabens ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Eine allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf geschützte Vogelarten sowie den Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen sind (§ 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVP]). Ein UVP-Bericht liegt vor.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. (§ 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV). Die Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Seite des Landkreises Verden unter www.landkreis-verden.de und im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> öffentlich zugänglich gemacht.

Auslegung der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen und der UVP-Bericht sowie die entscheidungserheblichen sonstigen behördlichen Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen und die behördlichen Stellungnahmen, die im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden in der Zeit vom

23. November 2020 bis 22. Dezember 2020

bei folgenden Stellen zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt:

- Landkreis Verden, Kreishaus, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden(Aller), Fachdienst Bauordnung, Zimmer 2120, während folgender Dienststunden:
montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Besuchstermine sind telefonisch zu vereinbaren und können auch außerhalb der genannten Zeiten abgesprochen werden, Telefon 04231 15-318.
- Flecken Ottersberg, Rathaus, Altbau, Zimmer 8, Grüne Straße 24, 28870 Ottersberg, während folgenden Öffnungszeiten:
montags und mittwochs nur nach vorheriger Vereinbarung
dienstags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
donnerstags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 8:30 Uhr - 12:30 Uhr
Besuchstermine sind nur nach vorheriger Anmeldung möglich, Telefon 04205 3170-0
- Gemeinde Grasberg, Rathaus, Speckmannstraße 30, 28879 Grasberg, Bürger-Info, während der Besuchszeiten:
montags bis freitags 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung, Telefon 04208 91750

- Gemeinde Vorwerk, Rathaus in Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, Zimmer 27, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr und donnerstags von 13:30 Uhr bis 18:15 Uhr. Besuchstermine sind telefonisch zu vereinbaren und können auch außerhalb der genannten Zeiten abgesprochen werden, Telefon 04283 893-7900

Wegen der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur unter den geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie der Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung möglich. Die aktuellen Regelungen erfahren Sie bei der auslegenden Stelle, z. B. auf der Internetseite.

Die vorstehend aufgeführten Unterlagen sind im selben Zeitraum elektronisch über die Internetseite www.landkreis-Verden.de und das niedersächsische UVP-Portal <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> zugänglich.

Folgende entscheidungserhebliche sonstige vorliegende behördliche Unterlagen zu dem Vorhaben, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, liegen vor:

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) mit integrierter naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung 2020
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Faunistisch-ökologischer Fachbeitrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Fledermäuse, Brutvögel, Rastvögel)
- Artenschutzbeitrag
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH Gebiet „Wümmeniederung“
- Schalltechnisches Gutachten
- Schattenwurfgutachten
- Gutachten zur Eisansatzerkennung
- Behördliche Stellungnahmen der Luftfahrt-, Denkmal-, Wasser-, Immissionsschutzbehörde

Einwendungen

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bei den vorgenannten Dienststellen innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder elektronisch erhoben werden (§10 Abs. 3 BImSchG). Die Einwendungsfrist beginnt am **23. November 2020** und endet am **22. Januar 2021** (§ 12 Abs. 1 9. BImSchV). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Alle Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind (§12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Erörterungstermin

Die rechtzeitig eingegangenen Einwendungen werden im Erörterungstermin am **Montag, den 1. März 2021, ab 10.00 Uhr** im Kreistagssaal (Raum 0097), Kreishaus Verden, Haupteingang, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller) mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Sofern Einwendungen nicht erhoben werden oder die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, entscheidet der Landkreis Verden nach Ermessen, ob der Erörterungstermin entfällt. Geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus werden bei der Ermessenentscheidung berücksichtigt. Die Entscheidung wird rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Sofern erforderlich, werden die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die nach dem 22.

Januar 2021 eingehen und im Erörterungstermin nicht erörtert werden, werden bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden nicht behandelt. Für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen. Die Entscheidung über den Antrag und über die Einwendungen wird allen am Verfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 BImSchG).

Verden (Aller), 5. November 2020
Landkreis Verden
Der Landrat
Fachdienst Bauordnung
Az. 63-1492-2018
Im Auftrage:

Thies